



Entscheidung

In der Sache

Henry Fischer

– **Beteiligter** –

Verein: **TSV 1919 Ebersgöns e.V.**
Abteilung Floorball
Auf der Heide 12
35510 Butzbach-Ebersgöns

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen **Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)**

am 11.10.2025 in der Partie in der 2. FBL Herren Nord/West TV Eiche Horn Bremen gegen TSV Tollwut Ebersgöns

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird eine Spielsperre für zwei Spiele im Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. in der 2. FBL Herren Nord/West erteilt.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins TSV 1919 Ebersgöns e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 130,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins TSV 1919 Ebersgöns e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 2. Drittel (6:19) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler absichtlich mit seinem Ellenbogen in Richtung Kopf gestoßen.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passiv legitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 7 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 16.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Von Seiten der Schiedsrichter liegt lediglich die Einschätzung aus dem Berichtsformular vom 11.10.2025 vor. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt. Videos sind gem. § 9 REO zugelassene Beweismittel. Das zur Verfügung gestellte Video wird durch die VSK zur Sachverhaltsaufklärung als Beweismittel zugelassen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Dabei reicht der Versuch zur Erfüllung des Tatbestandes des brutalen Vergehens aus. Es ist unstrittig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde. Allerdings erfolgte das Stoßen mittels Schulter durch den Beteiligten in Richtung des Körpers seines Gegenspielers. Dieser wurde auch getroffen und ging zu Boden. Selbst der Beteiligte hat sich in dieser Hinsicht eingelassen, dass er seinen Gegenspieler im Brustbereich getroffen hat. Das Video belegt zudem das Fehlverhalten des Beteiligten.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten eingräumt und sich für sein Fehlverhalten entschuldigt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 16.10.2025 erklärt und sich durchaus reuig gezeigt. Gleichwohl muss er sich seine Handlung auf dem Spielfeld zurechnen lassen. Zudem wird zu Gunsten des Beteiligten gewertet, dass ihm nicht nachzuweisen ist, dass er seinen Gegenspieler im Kopfbereich getroffen hat.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch einer Spielsperre von zwei Spielen in der 2. FBL Herren Nord/West (§ 23 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.12 SPRGK 2022) gerechtfertigt. Die Mindestgeldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war leicht auf EUR 130,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 31 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

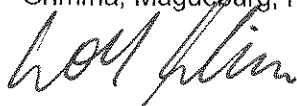
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 26 Abs. 1, 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen.

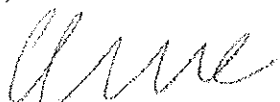
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO).

Gem. § 26 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)



Ralf Kühne
Vorsitzender



Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin